

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.10.2017

zu Ltg.-**1623/A-4/208-2017**

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. Oktober 2017

im Hause

LHSTV-P-L-397/079-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend UVP-Genehmigung Paks II - Kundmachung, zu Zahl Ltg.-1623/A-4/208-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10:

Österreich hat sich am grenzüberschreitenden Verfahren gemäß Art. 3 Espoo-Konvention und Art. 7 UVP-RL über die Errichtung zweier Kernkraftwerksblöcke auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Paks (Paks II) in Ungarn beteiligt. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens fanden in Österreich Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den übermittelten Unterlagen statt. Eine öffentliche Anhörung und bilaterale Fachkonsultationen wurden durchgeführt. Die eingelangten Stellungnahmen sowie Fachstellungnahmen wurden an Ungarn fristgerecht zur Berücksichtigung übermittelt.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 17.01.2017, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0005-I/1/2017, (*Zitat: „Die UVP-Genehmigung ist von den Landesregierungen gemäß § 10 Abs. 7 letzter Satz UVP-G 2000 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird vorgeschlagen die Unterlage im Internet und mindestens einer regionalen Tageszeitung kundzumachen sowie für 4 Wochen im Internet und in den Landesregierungen zur öffentlichen Einsicht vom 24. Jänner bis einschließlich 21. Februar 2017 aufzulegen. In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen im Internet und beim Amt der Landesregierung eingesehen werden können. Die UVP-Genehmigung und ein Vorschlag für eine Kundmachung sind dem Schreiben angeschlossen.“*) wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, die UVP-Genehmigung



entsprechend dem beigelegten Muster kundzumachen und vom 24. Jänner bis einschließlich 21. Februar 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und in dieser Zeit auch auf der Homepage des Landes NÖ (http://www.noel.gv.at/noel/Umweltschutz/U_192.html) zur Verfügung zu stellen.

Die Kundmachung wurde auch im NÖ Kurier am 24. Jänner 2017 eingeschaltet.

Die NÖ Landesregierung ist somit der Aufforderung der Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW vollinhaltlich und fristgerecht nachgekommen. Diese Vorgangsweise gilt für alle Bundesländer, eigene Regelungen für NÖ gibt es nicht.

Die Koordination der Stellungnahmen und Eingaben Österreichs bei der ungarischen Behörde obliegt der Espoo-Kontaktstelle beim BMLFUW und liegt nicht im Einflussbereich der NÖ Landesregierung.

Betreffend Rechtsmittelbefugnis bzw. Rechtsmittelbelehrung ist festzuhalten, dass diese nicht Bestandteil der Kundmachung ist, sondern Teil der Genehmigung/des Bescheides. Die zuständige Behörde und die Projektwerberin wurden in der Kundmachung angeführt.

Nach Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus hat jede Vertragspartei (Staat) sicherzustellen, dass ein Überprüfungsverfahren vor einem Gericht möglich ist. Über den Zugang zu diesem Gericht sind die gesetzlichen Regelungen im Ursprungsland (Ungarn) maßgeblich.

Zu Fragen 11, 12, 13 und 14:

Es ist bekannt, dass in Folge eines schweren Unfalls mit Kernschmelze und Freisetzung von radioaktivem Material negative Auswirkungen auf Österreich - so wie bei praktisch allen europäischen Atomkraftwerken - nicht ausgeschlossen werden können; auch nicht bei den bereits laufenden und auch möglichen neuen Reaktoren am Standort Paks. Daher beteiligt sich Österreich und auch die NÖ Landesregierung aktiv mit Fachstellungen und mit der Öffentlichkeit von Musterstellungen an zahlreichen Verfahren mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung. Damit soll sichergestellt werden, dass die begründeten Einwände von Seiten der NÖ Landesregierung in den Verfahren berücksichtigt werden können und jene Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, im Rahmen der UVP-Verfahren ihre Bedenken, Kritikpunkte etc. an die verfahrensführenden Behörden der Nachbarstaaten fristgerecht zu übermitteln.

Österreich hat sich am grenzüberschreitenden Verfahren gemäß Art. 3 Espoo-Konvention und Art. 7 UVP-RL über die Errichtung zweier Kernkraftwerksblöcke auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Paks (Paks II) in Ungarn beteiligt. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens fanden in Österreich Öffentlichkeitsbeteiligungen statt, an denen sich Niederösterreich aktiv beteiligt hat. Eine öffentliche Anhörung und bilaterale Fachkonsultationen wurden durchgeführt. Die eingelangten Stellungnahmen sowie Fachstellungnahmen (darunter auch die der Anti-Atomkoordination in Niederösterreich sowie der NÖ Umweltschutzorganisation) wurden über die Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW an die ungarische Behörde fristgerecht zur Berücksichtigung vor der Entscheidung über die UVP-Genehmigung übermittelt.

Zu Frage 15:

Die ungarische Behörde verweist im Zuge dieses konkreten Verfahrens auf den formalen Standpunkt, dass es nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist, finanzielle Fragen (wie z.B.: die Finanzierbarkeit oder die Haftungssummen bei Störfällen) darzulegen. Daher sind keine konkreten bzw. seriösen Haftungssummen für die geplante Erweiterung Paks II bekannt. Dieser Umstand ist ein langjähriger Kritikpunkt Niederösterreichs. Auch im Verfahren betreffend Paks II wurden bereits in der Stellungnahme zum Vorverfahren (Scoping) im März 2013, in der Bundesländerstellungnahme vom 19. Mai 2015 sowie in der Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen vom 6. Mai 2015 entsprechende Forderungen vorgebracht.

Darüber hinaus wurde auch bei der LandesumweltreferentInnenkonferenz am 23. Juni 2017 der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, alle erforderlichen Schritte zu setzen, dass EU-weit einheitliche, verpflichtende und angemessene Haftungssummen für alle Kernkraftwerksbetreiber in einem verbindlichen Rechtsrahmen verankert werden und dass generell die direkte oder indirekte Subvention von Atomstrom beendet wird.

Zu Frage 16:

Das umweltrechtliche Verfahren steht mit seiner vorliegenden Genehmigung vor dem Abschluss. Eventuelle weitere z.B. baurechtliche Genehmigungen werden nach ungarischem Recht abgehandelt, der aktuelle Stand darüber ist auch nach Rückfragen bei der Nuklearkoordination des BMLFUW im Detail nicht bekannt.

Zu Frage 17:

Eine mögliche Klage gegen die beihilfenrechtliche Entscheidung zum geplanten KKW Paks II der Europäischen Kommission kann (ausschließlich nur) durch das Bundeskanzleramt geführt werden. Die fachliche Unterstützung und inhaltliche Zustimmung zu dieser Klage liegt - wie schon beim Fall des britischen Atomkraftwerks Hinkley Point - im Sinne der Anti-Atom-Politik des Landes NÖ sowie der anderen österreichischen Bundesländer vor.

Daher wurde die Bundesregierung von der LandesumweltreferentInnenkonferenz - entsprechend dem heurigen einstimmigen Beschluss vom 23. Juni 2017 - ersucht, wie bereits im Falle des AKW-Projekts Hinkley Point, zu handeln und nach Vorliegen der entsprechenden Bescheide auch gegen diese Genehmigung der EU-Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof einzubringen, sofern eine vergleichbare rechtliche Argumentation der EU-Kommission vorliegt. Die Veröffentlichung der diesbezüglichen Entscheidung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union ist noch ausständig.

Zu den Fragen 18 und 20:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages – LGO 2001 sowie die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung.

Die Beantwortung der Anfrage betreffend „UVP-Genehmigung Paks II – Kundmachung“ ist bezüglich dieser Frage nicht möglich, da es sich nicht um eine Angelegenheit der Vollziehung des Landes Niederösterreich, die dem Anfragerecht unterliegt (Art. 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979 und § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001) handelt.

Zu Frage 19:

Die Inbetriebnahme von Mochovce 3 und 4 wird grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Energie-Strategie in NÖ haben.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.